



Bundesverband e.V.

**Stellungnahme des AWO Bundesverbandes
zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur
Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von
Menschen mit Behinderungen
(Bundesteilhabegesetz, Drucksache 18/9522)**

Stand 10.10.2016



Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bundesverband e. V.
Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstraße 62/63, 10961 Berlin
www.awo.org

Grundsätzliche Anmerkungen und Gesamtbewertung

Anlässlich des Regierungsentwurfs zum geplanten Bundesteilhabegesetz legt der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband eine aktualisierte Stellungnahme vor.

Der AWO Bundesverband mit vielfältigen Diensten und Einrichtungen in seinen Gliederungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen hat den Gesetzgebungsprozess des Bundesteilhabegesetzes von Beginn an konstruktiv-kritisch begleitet in der Erwartung, dass kritische Punkte nachgebessert werden. Da dies bisher nicht in ausreichendem Maße geschehen ist, lehnt die AWO den vorliegenden Gesetzentwurf ab. Auch wenn einige Vorschriften durchaus positive Ansätze bieten, so würden die mit dem Gesetzentwurf vorgelegten Regelungen insgesamt zu deutlichen Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen führen.

In der vorliegenden Stellungnahme werden z.T. Änderungsvorschläge gemacht zur Schnittstelle zu Regelungen des Pflegestärkungsgesetzes III (PSG III), die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Insbesondere folgende Punkte können vom AWO Bundesverband keinesfalls mitgetragen werden:

- Es ist inakzeptabel, dass im Zuge der Schaffung des Bundesteilhabegesetzes keine ausreichenden Finanzmittel eingeplant sind, um ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Das im Gesetzentwurf beschriebene neue Verständnis einer inklusiven Gesellschaft wird mit begrenzten Ausgaben faktisch beschnitten.
- Der Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe würde mit den vorgelegten Regelungen deutlich eingeschränkt werden. Mit einem Modellprojekt ist vor Inkrafttreten eines neuen Eingliederungshilferechts sicherzustellen, dass der anspruchsberechtigte Personenkreis im Vergleich zur bestehenden Rechtslage gleich bleibt.
- Die Vorrangstellung der Leistungsträger der Eingliederungshilfe im sozialrechtlichen Dreieck wird mit den geplanten Änderungen im Vertrags- und Vergütungsrecht zementiert.
- PSG III: Es darf keinen Vorrang von Pflegeleistungen vor Leistungen der Eingliederungshilfe geben. Beide Leistungsarten verfolgen unterschiedliche Ziele und sind bei Bedarf gleichrangig zu gewähren.
- Die Deckelung von Leistungen der Pflegeversicherung auf derzeit maximal 266 Euro monatlich für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen in bisher stationär genannten Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe muss ersatzlos gestrichen werden und darf nicht auf weitere Wohnformen der Eingliederungshilfe ausgeweitet werden. Menschen mit Behinderungen müssen bei Pflegebedürftigkeit alle Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung stehen unabhängig davon, wo sie wohnen.

Zu den Regelungen des Regierungsentwurfs im Einzelnen

Der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband äußert sich zu einzelnen Regelungen wie folgt:

Zu Artikel 1, Teil 1 SGB IX-E

Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, Artikel 1, § 1 SGB IX-E

In der Grundintention des Gesetzes wird niedergelegt, für Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Menschen Leistungen nach diesem Buch und nach den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Büchern bereitzustellen zur Förderung von Selbstbestimmung und zu ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe, um Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei werden Frauen und Kinder mit Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen sowie von Behinderungen bedrohte Frauen und Kinder und von seelischen Behinderungen bedrohte Menschen besonders berücksichtigt.

Bewertung:

Im Gegensatz zum Referentenentwurf wird nun als Ziel des Gesetzes nicht nur die gleichberechtigte, sondern die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen benannt, so wie es die UN-Behindertenrechtskonvention vorsieht. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Ferner erkennt die AWO an, dass die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit seelischen Behinderungen und von Menschen, die von seelischen Behinderungen bedroht sind, in der Eingangsvorschrift explizit berücksichtigt werden, handelt es sich dabei doch um zahlenmäßig in unserer Gesellschaft anwachsende Personengruppen, die besonderer Unterstützung bedürfen. Die beabsichtigte besondere Berücksichtigung dieser Personengruppe würde sich jedoch genau ins Gegenteil verkehren, wenn die neuen Zugangsregelungen zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1, § 99 SGB IX-E wie geplant in Kraft treten würden. Viele Menschen mit psychischen Behinderungen sind auf die Unterstützung durch Eingliederungshilfe angewiesen. Wie unsere unten stehende Bewertung der neuen Zugangsregelungen zeigt, ist zu befürchten, dass dadurch Menschen mit psychischen Behinderungen neben anderen Personengruppen keinen Anspruch mehr auf Eingliederungshilfe hätten und somit nicht besonders berücksichtigt sondern deutlich schlechter gestellt würden im Vergleich zur geltenden Rechtslage.

Begriffsbestimmungen, Artikel 1, § 2 SGB IX-E

Behinderung wird als Folge von Wechselwirkungen zwischen Funktionseinschränkungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren definiert. Des Weiteren wird definiert, ab wann Menschen mit Behinderungen als schwerbehindert

gelten und unter welchen Voraussetzungen sie schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen.

Bewertung:

Es wird ein an die UN-Behindertenrechtskonvention angelehnter Behinderungsbegriff eingeführt. Dadurch werden die gesellschaftlichen Bedingungen sichtbar und veränderbar, die im Wechselspiel mit individuellen Beeinträchtigungen zur Einschränkung der Teilhabe führen.

Die Vorschriften zur Schwerbehinderung und zur Gleichstellung wurden im Vergleich zu den bestehenden Regelungen nicht verändert.

Vorrang von Prävention, Artikel 1, § 3 SGB IX-E

Als vorrangige Aufgabe der Rehabilitationsträger und Integrationsämter wird das Hinwirken auf eine Vermeidung des Eintritts einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit definiert. Zudem wird die Mitwirkung der Rehabilitationsträger an der Entwicklung und Umsetzung der Nationalen Präventionsstrategie nach dem SGB V festgeschrieben. Die Vorschrift enthält zudem eine Regelung zur Zusammenarbeit der Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Grundversicherung für Arbeitsuchende für den Fall, dass eine berufliche Eingliederung von Personen aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen besonders erschwert ist.

Bewertung:

Die deutliche Ausdifferenzierung der Aufgaben der Rehabilitationsträger und Integrationsämter in Bezug auf Prävention in § 3 Abs. 1 SGB IX-E im Vergleich mit der bestehenden Regelung in § 3 SGB IX wird als Aufwertung des Stellenwertes dieses wichtigen Arbeitsfeldes begrüßt. Allerdings erschließt sich nicht, wieso die Integrationsämter, die Träger der Eingliederungshilfe und die Träger der Jugendhilfe gemäß § 3 Abs. 2 SGB IX-E von einer Mitwirkung an der Nationalen Präventionsstrategie ausgeschlossen werden. Diese Akteure können somit die Expertise aus ihren jeweiligen Arbeitsfeldern nicht in die Entwicklung bundesweiter Rahmenempfehlungen zur Gesundheitsförderung und Prävention einbringen.

Die Regelung nach § 3 Abs. 3 SGB IX-E korrespondiert mit der bereits geltenden Vorschrift in § 20a Abs. 1 Satz 5 SGB V und wird von der AWO begrüßt.

Leistungen zur Teilhabe, Artikel 1, § 4 SGB IX-E

Die Definition der Leistungen zur Teilhabe entspricht weitgehend den Regelungen im § 4 SGB IX a.F. In einem neuen Abs. 4 werden auch Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen normiert, um diese bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen.

Bewertung:

Die fast wortgleiche Übernahme der Regelungen des § 4 Abs. 1 bis 3 SGB IX a.F. sieht die AWO insofern mit Sorge, als damit ein Bruch zum neuen Behinderungsbegriff einhergeht. Insbesondere die Übernahme der Formulierung in § 4 Abs. 1 Nr. 1., durch die Leistungen zur Teilhabe als Leistungen charakterisiert werden, die geeignet sind, eine „Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,“ legt ein Verständnis von Behinderung als singuläre Ursache für Teilhabeeinschränkungen nahe, was im Widerspruch steht zum Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention, der Behinderung als Folge von Wechselwirkungen zwischen Funktionseinschränkungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren fasst.

Die Ergänzung der Leistungen zur Teilhabe um Leistungen, die Eltern mit Behinderungen in der Ausübung ihrer elterlichen Aufgaben unterstützen, begrüßt der AWO Bundesverband ausdrücklich. In Verbindung mit § 78 Abs. 3 SGB IX-E wird somit klargestellt, dass die Leistungen zur Teilhabe sowohl die als Elternassistenz bezeichneten Assistenzleistungen als auch die als begleitete Elternschaft gefasste pädagogische Anleitung und Beratung für Eltern mit Behinderungen umfassen.

Vorbehalt abweichender Regelungen, Artikel 1, § 7 SGB IX-E

Die für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetze gehen im Wesentlichen den Vorschriften des Teil 1 SGB IX-E vor, wenn sie von diesen abweichen. Dies betrifft die allgemeinen Vorschriften (Kapitel 1), Regelungen zur Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger (Kapitel 5), Vorschriften zu Leistungsformen und Beratung (Kapitel 6), Regelungen zur Struktur von Diensten und Einrichtungen sowie zur Qualitätssicherung und den Vertragsregeln (Kapitel 7), die Vorschriften für die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (Kapitel 8), Vorschriften für Leistungen zur medizinischen Reha (Kapitel 9), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Kapitel 10), unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen (Kapitel 11), Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Kapitel 12) und zur sozialen Teilhabe (Kapitel 13) sowie Regelungen zur Beteiligung der Verbände und Träger (Kapitel 14).

Bewertung:

Die abweichungsfestere Ausgestaltung der Vorschriften zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs und zur Koordinierung von Leistungen der Rehabilitationsträger im § 7 Abs. 2 SGB IX-E begrüßt der AWO Bundesverband. Um Leistungen über die verschiedenen Leistungsgesetze hinweg wie aus einer Hand erbringen zu können, müssen jedoch auch die Regelungen zur Zusammenarbeit (Kapitel 5), zum Persönlichen Budget (Kapitel 6), zu den Diensten und Einrichtungen für Rehabilitation (Kapitel 7) und zu den Beteiligungsrechten (Kapitel 14) abweichungsfest gegenüber den Leistungsgesetzen und Landesregelungen ausgestaltet werden.

Persönliches Budget , Artikel 1, § 29 SGB IX-E

Leistungen zur Teilhabe werden auf Antrag der Leistungsberechtigten als Persönliches Budget ausgeführt. Hierbei handelt es sich in der Regel um monatliche Geldleistungen zur Deckung alltäglicher und regelmäßig wiederkehrender Bedarfe. In begründeten Fällen werden anstatt einer Geldleistung Gutscheine ausgereicht.

Bewertung:

Der AWO Bundesverband begrüßt es, dass der seit dem 1. Januar 2008 bestehende Rechtsanspruch auf die Leistungsform des Persönlichen Budgets nun im § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB IX-E im Sinne einer Rechtsbereinigung im SGB IX verankert werden soll. Die Leistungsform des Persönlichen Budgets ist in besonderem Maße geeignet, um auf den jeweiligen individuellen Bedarf abgestimmte Unterstützungsarrangements zur Teilhabe zu ermöglichen.

Im Vergleich zum Referentenentwurf wird jedoch nicht mehr geregelt, dass auch die Jobcenter im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen zur beruflichen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen von den Vorschriften zum Persönlichen Budget erfasst sind. Da es jedoch eine unzulässige Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts bedeuten würde, wenn Menschen mit Behinderungen Leistungen zur beruflichen Teilhabe nur deshalb nicht in ein Persönliches Budget übernehmen könnten, weil für diese Leistungen das Jobcenter und nicht die Agentur für Arbeit zuständig ist, ist die entsprechende Regelung aus dem Referentenentwurf wieder aufzunehmen.

Im Sinne einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung müssen Nutzerinnen und Nutzer eines Persönlichen Budgets jederzeit in der Lage sein, Teilhabeleistungen passgenau einzukaufen. Dies ist bei der Ausgabe von Gutscheinen nicht gewährleistet. Die AWO fordert deshalb, die in § 29 Abs. 2 SGB IX-E übernommene Gutscheinregel aus dem § 17 Abs. 3 Satz 2 SGB IX a.F. nicht einzuführen.

Nicht alle Menschen mit Behinderungen, für die die Leistungsform des Persönlichen Budgets die bestmögliche Unterstützung zur Teilhabe bietet, sind in der Lage, die notwendigen administrativen Tätigkeiten zur Verwaltung eines solchen Budgets selbst auszuführen, sondern benötigen hierfür eine Unterstützung durch eine sogenannte Budgetassistenz. Der AWO Bundesverband fordert deshalb, in § 29 SGB IX-E eine Vorschrift zur Finanzierung der notwendigen Budgetassistenz zu ergänzen.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, Artikel 1, § 32 SGB IX-E

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert aus Bundesmitteln bis Ende 2022 ergänzende Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderungen und für Menschen, die von Behinderungen bedroht sind. Diese ergänzende Beratung soll als niedrigschwelliges Angebot neben dem Anspruch auf Beratung durch die einzelnen Rehabilitationsträger treten und bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach SGB IX-E informieren und dazu beraten. Die Beratung von Betroffenen durch Betroffene ist dabei besonders zu berücksichtigen.

Bewertung:

Der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband begrüßt die Einführung einer ergänzenden Teilhabeberatung neben dem weiterhin bestehenden Anspruch auf Beratung durch die einzelnen Leistungsträger. Verständliche Informationen über die Leistungen des gegliederten Systems der Sozialgesetzbücher und eine entsprechende barrierefreie Beratung sind notwendige Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen. Damit die ergänzende Teilhabeberatung allen Menschen mit Behinderungen in ausreichender Qualität zur Verfügung steht, muss die in Aussicht gestellte Förderrichtlinie sowohl die Schaffung eines flächendeckenden barrierefreien Beratungsangebotes sicherstellen als auch bundeseinheitlich gültige Qualitätskriterien für die ergänzende Teilhabeberatung verankern. Dies schließt die Definition von fachlichen Standards für die Qualifikation der in den Beratungsstellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein. Im Sinne der Stärkung der Leistungsberechtigten im sozialrechtlichen Dreieck ist aus Sicht der AWO in § 32 SGB IX-E ein ausdrücklicher Rechtsanspruch auf die ergänzende Teilhabeberatung zu ergänzen und von einer Befristung der Förderung abzusehen.

Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Artikel 1, § 39 SGB IX-E

Die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der Kriegsopferversorgung und –fürsorge organisieren die trägerübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR). Die Aufgaben der BAR umfassen u. a. die Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze zur Bedarfserkennung, Bedarfsermittlung und zur Koordination von Rehabilitationsmaßnahmen, die Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen für die Zusammenarbeit und die Entwicklung entsprechender Qualitätskriterien, die Erarbeitung trägerübergreifender Beratungsstandards unter besonderer Berücksichtigung des Peer-Counseling sowie die Einbindung von Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen in die konzeptionelle Arbeit der BAR.

Bewertung:

Der AWO Bundesverband begrüßt die gesetzliche Ausweitung der Aufgaben der BAR auf die Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze zur Bedarfserkennung, Bedarfsermittlung und zur Koordination von Rehabilitationsleistungen, die Entwicklung von Qualitätskriterien zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit, die Erarbeitung trägerübergreifender Beratungsstandards unter besonderer Berücksichtigung des Peer-Counseling sowie die Einbindung von Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen in die konzeptionelle Arbeit der BAR. Die AWO fordert, die Träger der Eingliederungshilfe als künftige Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX-E in die Zusammenarbeit im

Rahmen der BAR einzubeziehen, da ansonsten zu befürchten ist, dass die gemeinsamen Grundsätze, Empfehlungen und Beratungsstandards, die im Rahmen der BAR erarbeitet werden, keine Anwendung finden im Rechtskreis der Eingliederungshilfe und die trägerübergreifende Erbringung von Leistungen wie aus einer Hand im Falle der Einbeziehung von Eingliederungshilfeleistungen strukturell behindert wird.

Kriterium des Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung, Artikel 1, § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 58 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 60, 61 und 219 Abs. 2 und 3 SGB IX-E

Zugang zu den Leistungen des Berufsbildungs- und Arbeitsbereiches einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, zu den Leistungen eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX-E und zum Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX-E sollen nur diejenigen Menschen mit Behinderungen erhalten, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Teilnahme an Maßnahmen des Berufsbildungsbereichs ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen.

Bewertung:

Die AWO befürchtet, dass das Aufrechterhalten des unbestimmten Kriteriums des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ dazu führt, dass wie bisher Menschen mit Behinderungen mit hohem Unterstützungsbedarf dauerhaft von der Teilhabe an Arbeit ausgeschlossen werden. Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt das Recht auf Arbeit für alle Menschen mit Behinderungen. Dementsprechend fordert die AWO die Streichung aller Regelungen, die ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung als Zugangskriterium zur Teilhabe am Arbeitsleben vorschreiben¹.

Leistungen zur beruflichen Bildung als Voraussetzung für Leistungen zur Beschäftigung, Artikel 1, § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX-E

Leistungen zur beruflichen Bildung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter gehen den Leistungen zur Beschäftigung voraus.

Bewertung:

Durch diese Einengung des Zugangs zu den Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt bzw. zu den Leistungen zur Beschäftigung durch neue Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX-E müssten in Zukunft auch Menschen mit Behinderungen Leistungen zur beruflichen Bildung in Anspruch nehmen, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben und die eine volle Erwerbsminderung erst im Laufe des Lebens nach einer langen Phase der Erwerbstätigkeit erworben haben. Der AWO

¹ Forderungen des Arbeiterwohlfahrt Bundesverbandes zur Schaffung eines sozialen und inklusiven Arbeitsmarktes, Februar 2016

Bundesverband merkt an, dass Leistungen der beruflichen Bildung für diesen Personenkreis nicht immer angemessen sind und dass es dementsprechend weiterhin möglich sein sollte, direkt Leistungen zur Beschäftigung bei voller Erwerbsminderung in Anspruch zu nehmen. Die AWO plädiert deshalb für einen Verzicht des § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX-E.

Andere Leistungsanbieter, Artikel 1, § 60 SGB IX-E

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen des Eingangsverfahrens, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen haben, können diese Leistungen auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen. Diese Leistungsanbieter können von der räumlichen und sächlichen Ausstattung anerkannter Werkstätten abweichen und müssen keine Mindestplatzzahl vorhalten. Sie können ihr Leistungsspektrum auf das Eingangsverfahren, den Berufsbildungsbereich oder den Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten oder auf Teile solcher Leistungen begrenzen und sind nicht verpflichtet, ihre Leistungen für Menschen mit Behinderungen solange zu erbringen, wie die Leistungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bewertung:

Der AWO Bundesverband begrüßt die geplante Einführung von anderen Anbietern von Werkstatt-Leistungen. Bereits 2012 hatte die AWO die Entkopplung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die bisher in Werkstätten erbracht werden, von der Institution „Werkstatt für behinderte Menschen“ gefordert². Die AWO verbindet mit der Einführung anderer Leistungsanbieter die Hoffnung, dass die Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen bezüglich einer geeigneten Unterstützungsform zur Teilhabe am Arbeitsleben deutlich erweitert werden. Mit § 60 Abs. 4 SGB IX-E wird klargestellt, dass das Rechtsverhältnis zwischen anderen Anbietern und Leistungsberechtigten dem Rechtsverhältnis zwischen Leistungsberechtigten und Werkstätten entspricht. Dies schließt nach unserer Auffassung auch eine Gleichstellung bei der Wahrnehmung von Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten nach Artikel 22, Werkstätten-Mitwirkungsverordnung-E ein.

Budget für Arbeit, Artikel 1, § 61 SGB IX-E

Menschen mit Behinderungen, die Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX-E in Anspruch nehmen, erhalten ein Budget für Arbeit, wenn ihnen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird. Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der

² Positionspapier der Arbeiterwohlfahrt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom 28.09.2012

Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich des Unterschiedsbetrages zwischen tariflich oder ortsüblich gezahltem Arbeitsentgelt und der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des voll erwerbsgeminderten Menschen mit Behinderung beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts und soll im Übrigen einen Betrag von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (1.162 Euro im Jahr 2016) nicht überschreiten.

Bewertung:

Der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband begrüßt die Einführung eines bundesweiten Budgets für Arbeit ausdrücklich. Der vorgesehene Lohnkostenzuschuss scheint geeignet, um für eine ganze Reihe von Menschen mit Behinderungen, die zurzeit Leistungen des Arbeitsbereiches in einer Werkstatt für behinderte Menschen in Anspruch nehmen, Arbeitsplätze in Betrieben und Dienststellen des Arbeitsmarktes zu schaffen, ein entsprechend hohes soziales Engagement privater und öffentlicher Arbeitgeber vorausgesetzt. Da das Budget für Arbeit neben dem Lohnkostenzuschuss auch die Aufwendungen für Arbeitsassistenz oder einen Job-Coach umfasst, sollte auch die notwendige Unterstützung am neuen Arbeitsplatz sichergestellt sein.

Die AWO begrüßt ferner, dass mit Artikel 1, § 220 Abs. 3 SGB IX-E das Rückkehrrecht in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen festgeschrieben werden soll, die Leistungen des Budgets für Arbeit oder bei einem anderen Anbieter in Anspruch nehmen oder die von der Werkstatt auf den Arbeitsmarkt übergegangen sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Leistungsberechtigte bisher häufig eine Beschäftigung außerhalb der Werkstatt auch deshalb nicht zutrauen, weil nach momentaner Rechtslage der Weg zurück in die Werkstatt für behinderte Menschen nicht gesichert ist.

Zu Artikel 1, Teil 2 SGB IX-E (Eingliederungshilferecht)

Verhältnis der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflege, Artikel 1, § 91 Abs. 3 SGB IX-E

Im häuslichen Umfeld gehen die Leistungen des SGB XI und die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII und nach BVG den Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich vor. Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund steht.

Bewertung:

Den Vorrang von Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege vor Leistungen der Eingliederungshilfe lehnt der AWO Bundesverband ab. Mit einer solchen Vorrangregelung wird unterstellt, dass die Zielsetzung von Pflegeleistungen nach SGB XI und XII und Leistungen der Eingliederungshilfe zumindest in Teilen deckungsgleich ist. Dies ist nicht der Fall. Die Leistungen der Pflegeversicherung

sind darauf ausgerichtet, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SGB XI). Hilfe zur Pflege soll gemäß Pflegestärkungsgesetz III erhalten, wer körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen kann (Artikel 2, Nr. 5, § 61a Abs. 1 Satz 2 PSG III-E). Eingliederungshilfeleistungen dagegen sollen eine individuelle Lebensführung ermöglichen, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und zu einer selbstbestimmten Lebensplanung und –führung befähigen. (Artikel 1, § 90 Abs. 1 SGB IX-E). Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen werden auch unterschiedliche Bedarfe adressiert: Erhalt und Wiedererlangen von Fähigkeiten sowie Kompensation verlorener Fähigkeiten durch Leistungen der Pflege nach SGB XI und XII einerseits, und Befähigung zu einem selbstbestimmten Leben durch Eingliederungshilfe andererseits. Deshalb fordert der AWO Bundesverband eine Regelung, nach der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege bei entsprechenden individuellen Bedarfslagen gleichrangig und nebeneinander gewährt werden.

Leistungsberechtigter Personenkreis, Artikel 1, § 99 SGB IX-E

Eingliederungshilfe erhalten Personen, die in Folge der Wechselwirkung zwischen einer Schädigung der Körperfunktion – und struktur und Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Erheblich ist eine Einschränkung dann, wenn in mindestens fünf Lebensbereichen Aktivitäten nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich sind oder in mindestens drei Lebensbereichen Aktivitäten auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich sind. Die relevanten Lebensbereiche sind den neun Domänen der Aktivitäten und Partizipation der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation entnommen. Die personelle Unterstützung muss regelmäßig wiederkehren und über einen längeren Zeitraum andauern. Im Einzelfall kann auch leistungsberechtigt sein, wer in weniger als fünf Lebensbereichen einen Unterstützungsbedarf hat oder wer in weniger als drei Lebensbereichen trotz Unterstützung keine Aktivitäten entwickeln kann, wenn das Ausmaß der Unterstützung dem Bedarf derjenigen Menschen mit Behinderungen ähnelt, die die o.g. Voraussetzung erfüllen.

Bewertung:

Die AWO begrüßt zwar, dass für den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe das Verständnis von Behinderung der UN-Behindertenrechtskonvention übernommen und die leistungsrechtliche Definition von Behinderung an die Sprache der ICF angelehnt wird. Gleichzeitig würden die geplanten Zugangsregelungen den anspruchsberechtigten Personenkreis im Vergleich zur geltenden Rechtslage erheblich einschränken. Von Eingliederungshilfeleistungen ausgeschlossen würden

damit vor allem Personen mit schwankenden Einschränkungen oder mit geringen, aber notwendigen Unterstützungsbedarfen in ein bis zwei Lebensbereichen. Dies würde Menschen mit psychischen Behinderungen, die nicht jede Woche den gleichen Unterstützungsbedarf haben, ebenso betreffen wie sinnesbehinderte Menschen, die nur für einen ganz spezifischen Bedarf Leistungen benötigen, z.B. in Form einer Vorlesekraft für blinde Studierende zum Erschließen von Fachbüchern. Da das neue Eingliederungshilferecht erst am 01.01.2020 in Kraft treten soll, fordert der AWO Bundesverband in der Zwischenzeit mit einem Modellprojekt zu überprüfen, welche Zugangsregelungen sicherstellen, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten im neuen Eingliederungshilferecht im Vergleich zur bestehenden Rechtslage gleich bleibt. Geeignete Zugangsregelungen, die den zukünftigen Ausschluss von heute Leistungsberechtigten verhindern, sind vom Gesetzgeber noch rechtzeitig vor dem Jahr 2020 ins Bundesteilhabegesetz aufzunehmen.

Sonderregelung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, Artikel 1, § 103 SGB IX-E i. V. m. Artikel 1, Nr. 12 PSG III-E

Für Leistungsberechtigte, die in Räumlichkeiten leben, in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund steht und auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet, umfasst die Leistung der Eingliederungshilfe auch die notwendigen Pflegeleistungen in diesen Räumlichkeiten. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderung so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird. Dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen.

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in der eigenen Häuslichkeit erbracht, umfassen diese Leistungen gegebenenfalls auch die Hilfen zur Pflege nach SGB XII, wenn pflegebedürftige Leistungsberechtigte ihr Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit bestreiten oder kurzfristige Erwerb ersatzeinkommen beziehen.

Bewertung:

Durch die neue Regelung in Artikel 1, Nr. 12, § 43a Satz 3 SGB XI-E des Entwurfs für ein Pflegestärkungsgesetz III, auf die im § 103 Abs. 1 SGB IX-E verwiesen wird, würden pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen in Zukunft in allen gemeinschaftlichen Wohnformen, auf die das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz anzuwenden ist, nicht die vollen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, sondern für sie würde lediglich ein Geldbetrag von monatlich höchstens 266 Euro an den Leistungserbringer gezahlt werden, obwohl sie fast ausnahmslos die vollen Beiträge in die Pflegeversicherung einzahlen. Dies würde eine erhebliche Ausweitung der bisherigen Deckelung bedeuten, die für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

gilt. Von der Deckelung der Pflegeversicherungsleistungen würden nun auch pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen in vielen ambulant betreuten Wohngemeinschaften erfasst, wenn für diese das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz gilt. Die AWO fordert schon lange die Beendigung der Ungleichbehandlung von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben. Der AWO Bundesverband plädiert ausdrücklich dafür, die Deckelung der Pflegeleistungen nach § 43a SGB XI a.F. ersatzlos zu streichen und mit dem Pflegestärkungsgesetz III nicht im Gegenteil noch auszuweiten auf weitere Wohnformen.

Bei einer vollen Verfügbarkeit aller Pflegeleistungen nach SGB XI und der Hilfen zur Pflege nach SGB XII für alle pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen entfielen überdies der Grund nach § 103 Satz 2 SGB XI-E für einen Einrichtungswechsel und betroffene Menschen wären nicht länger der Gefahr ausgesetzt, allein aufgrund zunehmender Pflegebedürftigkeit das vertraute Wohnumfeld verlassen zu müssen. Der neu im Regierungsentwurf aufgenommene Absatz 2 würde dazu führen, dass für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, die berufstätig sind oder kurzzeitig Erwerbserwerbseinkommen wie Krankengeld, Verletztengeld oder Arbeitslosengeld erhalten, die neuen Einkommens- und Vermögensgrenzen der reformierten Eingliederungshilfe nach Artikel 1, Kapitel 9 SGB IX-E gelten, wenn sie in der eigenen Häuslichkeit auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind. Für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, die nicht erwerbsfähig sind, würden jedoch die Einkommens- und Vermögensgrenzen des SGB XII weitergelten. Eine solche Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen pflegebedürftiger Menschen mit Behinderungen lehnt der AWO Bundesverband ab und fordert für alle pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen die deutlich höheren Einkommens- und Vermögensfreigrenzen der Eingliederungshilfe.

Leistungen zur sozialen Teilhabe, Artikel 1, § 113 SGB IX-E

Die Leistungen umfassen nach § 113 Abs. 2 SGB IX-E insbesondere Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Leistungen zur Mobilität, Hilfsmittel und Besuchsbeihilfen.

Bewertung:

Der AWO-Bundesverband erkennt an, dass die Leistungen zur sozialen Teilhabe nach wie vor als offener Leistungskatalog ausgestaltet sind und so passgenaue individuelle Unterstützungsleistungen ermöglicht werden.

Mehrbedarfe für Unterkunft und Heizung bei gemeinschaftlichem Wohnen, Artikel 1, § 113 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX-E i. V. m. Artikel 13, Nr. 16 § 42a SGB XII-E
Anerkannte Bedarfe für Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei gemeinschaftlichem Wohnen werden nicht mehr vorrangig über Leistungen der Eingliederungs-

hilfe, sondern über die existenzsichernden Leistungen nach dem Kapitel 4 des SGB XII gedeckt.

Als tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft bei gemeinschaftlichem Wohnen werden dabei die Aufwendungen für die persönlichen Räumlichkeiten in voller Höhe berücksichtigt, wenn sie allein bewohnt werden, oder jeweils hälftig, wenn sie von zwei Personen bewohnt werden. Ferner werden die Aufwendungen für persönlich genutzte Räumlichkeiten berücksichtigt, die teilweise oder vollständig möbliert zur Nutzung überlassen werden. Berücksichtigt werden auch die Aufwendungen für gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten mit einem Anteil, der sich aus der Anzahl der vorgesehenen Nutzer bei gleicher Aufteilung ergibt.

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes nicht überschreiten. Die tatsächlichen Aufwendungen können diese Angemessenheitsgrenze um bis zu 25 Prozent überschreiten, wenn Leistungsberechtigte die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen Wohn- und Wohnnebenkosten nachweist und diese im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze um mehr als 25 Prozent, umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch diese Aufwendungen, solange eine Senkung der Aufwendungen insbesondere durch einen Wechsel der Räumlichkeiten nicht möglich ist.

Bewertung:

Die AWO nimmt zur Kenntnis, dass die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in Einrichtungen des gemeinschaftlichen Wohnens der Behindertenhilfe, die nach momentaner Rechtslage zusammen mit der Fachleistung über die Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden, ab dem Jahr 2020 vorrangig aus den existenzsichernden Leistungen des Kapitel 4 des SGB XII gedeckt werden sollen. Diese Umstellung geht unseres Erachtens sowohl für die Leistungsberechtigten als auch für die beteiligten Leistungsträger und Leistungserbringer mit einem nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand einher. Der AWO Bundesverband fordert deshalb Bund und Länder im Sinne der betroffenen Menschen mit Behinderungen auf, die verbleibende Zeit bis zur Umstellung zu nutzen, um hierfür möglichst unbürokratische Verwaltungsverfahren zu entwickeln.

Pauschale Geldleistung, Artikel 1, § 116 Abs. 1 SGB IX-E

Die Leistungen zur Assistenz im Sinne der Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten, zur Förderung der Verständigung und zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistung erbracht werden, wobei die Bundesländer die Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen sowie die Leistungserbringung regeln.

Bewertung:

Der AWO Bundesverband fordert im Sinne einer möglichst bundeseinheitlichen Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe, Pauschalen nicht auf Ebene der Bundesländer, sondern durch Bundesgesetzgebung zu regeln.

Gemeinsame Inanspruchnahme, Artikel 1, § 116 Abs. 2 SGB IX-E

Leistungen zur Assistenz, zur Heilpädagogik, zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, zur Förderung der Verständigung, zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität und zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies zumutbar ist.

Bewertung:

Leistungen gemeinsam in Anspruch zu nehmen, kann je nach individueller Bedarfslage für Leistungsberechtigte eine geeignete Leistungsform darstellen, etwa zur Inanspruchnahme einer Nachtbereitschaft oder bei Fahrten zur Arbeit. Zur Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen fordert der AWO Bundesverband allerdings, diese Regelung dahingehend zu ändern, dass eine gemeinsame Inanspruchnahme nur mit Zustimmung der Leistungsberechtigten erfolgen kann.

Gesamtplanung, Artikel 1, Kapitel 7 SGB IX-E

Das Gesamtplanverfahren hat die Leistungsberechtigten an allen Verfahrensschritten zu beteiligen. Es soll transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert und zielorientiert durchgeführt werden. Auf Verlangen der Leistungsberechtigten wird am Gesamtplanverfahren eine Person ihres Vertrauens beteiligt.

Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt durch ein Instrument, das sich an der ICF orientiert und die dort hinterlegten Domänen der Aktivität und Partizipation berücksichtigt. Die Bundesländer erlassen hierzu eine Rechtsverordnung.

Mit Zustimmung oder auf Vorschlag der Leistungsberechtigten kann der Eingliederungshilfeträger eine Gesamplankonferenz durchführen, in der auf Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsermittlung mit den Leistungsberechtigten und den beteiligten Leistungsträgern über die Wünsche der Leistungsberechtigten, den Beratungs- und Unterstützungsbedarf sowie über die Leistungserbringung beraten wird. Nach Abschluss der Gesamplankonferenz stellen die Träger der Eingliederungshilfe und beteiligten Leistungsträger innerhalb der Fristen nach §§ 14 und 15 SGB IX-E ihre Leistungen fest. Sodann stellt der Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf und hat der betroffenen Person Einsicht in diesen Plan zu gestatten. Der Träger der Eingliederungshilfe kann mit den Leistungsberechtigten eine Teilhabezielvereinbarung zur Umsetzung von Mindestinhalten des Gesamtplanes oder von Teilen der Mindestinhalte des Gesamtplanes abschließen.

Bewertung:

Die AWO erkennt an, dass die Regelungen zum Gesamtplan die Schaffung bundesweit vergleichbarer Verfahren für eine ICF-orientierte Bedarfsermittlung, Leistungsfeststellung und Hilfeplanung unterstützen. Um jedoch keine Doppelstrukturen zu schaffen und die Bedarfsermittlung, Leistungsfeststellung und Hilfeplanung auf ein – ggfs. trägerübergreifendes – Verfahren pro Anlass zu beschränken, fordert die AWO, die Vorschriften zum Gesamtplan in die Kapitel 3 und 4 des Teil 1 SGB IX-E zu überführen.

Um die Stellung der Leistungsberechtigten im sozialrechtlichen Dreieck zu stärken, fordert der AWO Bundesverband außerdem, dass Gesamtplankonferenzen auch dann durchgeführt werden und Teilhabezielvereinbarungen auch dann getroffen werden müssen, wenn Leistungsberechtigte dies wünschen.

Der AWO Bundesverband fordert im Sinne einer transparenten Leistungsgestaltung ferner, Leistungsberechtigten nicht nur Einblick in den Gesamtplan auf Verlangen zu gewähren, sondern den Gesamtplan stets den Leistungsberechtigten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen geht der AWO Bundesverband davon aus, dass Leistungsberechtigte auch zum Abschluss von Teilhabezielvereinbarungen als Teil des Gesamtplanverfahrens eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen können.

Geeignete Leistungserbringer und Wirtschaftlichkeit, Artikel 1, § 124 Abs. 1 SGB IX-E

Externe Leistungserbringer agieren dann wirtschaftlich angemessen, wenn die durch sie geforderte Vergütung im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Einrichtungen im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gilt dabei nicht als unwirtschaftlich. Liegt die Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie auf einem nachvollziehbaren höheren Aufwand beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht.

Bewertung:

Die Aufnahme der Regelung gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 16.05.2013, B 3 P 2/12 R), dass auch Vergütungen oberhalb des unteren Drittels als wirtschaftlich angemessen angesehen werden können, wenn sie auf einem nachvollziehbaren höheren Aufwand beruhen und einer wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen, in den Regierungsentwurf entspricht der Forderung der AWO.

Dass die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichem Arbeitsrecht nicht als unwirtschaftlich angesehen wird, begrüßt der AWO Bundesverband.

Schiedsstellenfähigkeit von Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, Artikel 1, § 126 Abs. 2 SGB IX-E

Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX-E anrufen.

Bewertung:

Die AWO begrüßt die Ausweitung der Schiedsstellenfähigkeit auf die Leistungsvereinbarung. Im Sinne einer weiteren gleichgewichtigen Ausgestaltung des Vereinbarungsverfahrens fordert der AWO Bundesverband, die Frist zur Anrufung der Schiedsstelle bei 6 Wochen zu belassen.

Wir fordern ferner, dass die Klage gegen eine Schiedsstellenentscheidung analog § 85 Abs. 5 Satz 4 letzter Halbsatz SGB XI keine aufschiebende Wirkung hat. Ohne eine solche Regelung könnte die Umsetzung der Schiedsstellenentscheidung unter Umständen um mehrere Jahre aufgeschoben werden. Dies wäre mit Blick auf mögliche Leistungsverbesserungen für Menschen mit Behinderung nicht hinnehmbar.

Wirtschaftlichkeits-, Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfung, Artikel 1, § 128 SGB IX-E

Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von ihm beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Die Prüfung kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

Bewertung:

Der AWO Bundesverband erkennt an, dass der Träger der Eingliederungshilfe zur Wahrung des sparsamen und zweckgebundenen Einsatzes von Steuergeldern anlassbezogen entsprechende Prüfungen bei Leistungserbringern durchführen muss. Um hierfür geeignete Verfahren festzulegen, spricht sich der AWO Bundesverband dafür aus, analog zur bisher geltenden Regel eine Vorschrift zu schaffen, wonach die Träger der Eingliederungshilfe mit den Leistungserbringern Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen vereinbaren.

Eine Wirksamkeitskontrolle soll sowohl im Rahmen des Gesamtplanverfahrens auf individueller Ebene (§ 121 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1 SGB IX-E) als auch strukturell nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX-E und Abs. 2. erfolgen. Die AWO weist darauf hin, dass zur Wirksamkeitskontrolle sozialer Teilhabeleistungen bisher keine fachlich fundierten und wissenschaftlich belastbaren Indikatoren und Erhebungsinstrumente

vorliegen. Weil deshalb unklar bleibt, was wie geprüft werden soll und in welchen Fällen Sanktionen möglich sind, lehnt die AWO eine Wirksamkeitsüberprüfung ab.

Vergütungsvereinbarung zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte, Artikel 1, § 134 Abs. 3 SGB IX-E

Die Vergütungsvereinbarung besteht mindestens aus der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, der Maßnahmenpauschale sowie einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich eines Investitionsbetrages.

Bewertung:

Der AWO Bundesverband begrüßt diese sachgerechte Sonderregelung zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte. Wir weisen allerdings darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen Unterstützung durch die unter diese Sonderregelung fallenden Einrichtungen unter Umständen auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus in Anspruch nehmen. Um zu vermeiden, dass Leistungsträger und Leistungserbringer für einzelne Bewohnerinnen und Bewohner ein und derselben Einrichtung völlig unterschiedlich strukturierte Verträge abschließen müssen, regt der AWO Bundesverband eine Ausweitung der Sonderregelung an auf junge erwachsene Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe, Artikel 1, Kapitel 9 SGB IX-E

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist ein Eigenbeitrag zu entrichten, wenn die Summe der Einkünfte des Vorjahres nach § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorjahres bestimmte Bezugsgrößen übersteigt. Ein Beitrag ist zu leisten wenn Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit 85 Prozent, Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung 75 Prozent und Einkünfte aus einem Rentenbezug 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV übersteigt. Der Beitrag beträgt zwei Prozent des die jeweilige Einkommensgrenze übersteigenden Betrages.

Leistungen der Eingliederungshilfe dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder der Verwertung des Vermögens im Sinne des § 90 Abs. 1 Nummer 1 bis 8 SGB XII und eines Barvermögens bis zu einem Betrag von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IX. Zum Vermögen zählt das Vermögen der antragstellenden Person.

Bewertung:

Die deutliche Anhebung des Einkommensfreibetrages im Zuge der Einführung eines Beitragssystems in der Eingliederungshilfe und die deutliche Anhebung des Schonvermögens für die Lebensführung und Altersvorsorge wird von der AWO

begrüßt. Ebenso begrüßt die AWO, dass im Regierungsentwurf der Passus zur Anrechnung von Vermögen von Ehegatten oder Lebenspartnern gestrichen wurde. Die neuen Einkommens- und Vermögensfreigrenzen sind ein erster Schritt zur Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht. Von den neuen Regelungen werden jedoch nur diejenigen Bezieherinnen und Bezieher von Eingliederungshilfeleistungen profitieren, die nicht gleichzeitig auf existenzsichernde Leistungen nach SGB II oder XII angewiesen sind. Ebenfalls nicht davon profitieren werden pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen ohne Erwerbsarbeit, die auf Hilfe zur Pflege nach SGB XII angewiesen sind. Für all diese Menschen gelten weiterhin sehr enge Einkommens- und Vermögensgrenzen.

Zu Artikel 1, Teil 3 SGB IX-E (Schwerbehindertenrecht)

Stellvertretungsregelung für die Schwerbehindertenvertretung, Artikel 1, § 178 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB IX-E i. V. m. Artikel 2, Nr. 6 BTHG-E

In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann die Schwerbehindertenvertretung nach Unterrichtung des Arbeitgebers das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen. Ab jeweils 100 weiteren beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann jeweils auch das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte Mitglied herangezogen werden.

Bewertung:

Die gewählte Vertrauensperson kann mit der geplanten Regelung nicht erst in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 200 schwerbehinderten Beschäftigten, sondern bereits bei mehr als 100 schwerbehinderten Beschäftigten eine Vertretung und mit jeweils 100 weiteren schwerbehinderten Beschäftigten je eine weitere Vertretung hinzuziehen. Die AWO begrüßt diese Ausweitung der Stellvertretungsregel als Arbeitserleichterung für die Ausübung des Amtes der Vertrauensperson.

Mitbestimmung, Mitwirkung und Frauenbeauftragten in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, Artikel 1, § 222 SGB IX-E i. V. m. Artikel 2, Nr. 12 BTHG-E und Artikel 22 BTHG-E:

Der Werkstattrat besteht bisher bei 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern, bei 200 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern und bei mehr als 400 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern. Im Artikel 22, Nr. 3, § 3 Abs. 1 WMVO-E sind bei 701 bis 1.000 Wahlberechtigten sieben Mitglieder, bei 1.001 bis 1.500 Wahlberechtigten elf Mitglieder und bei mehr als 1.500 Wahlberechtigten 13 Mitglieder des Werkstatrates vorgesehen.

Nach Artikel 22, Nr. 4, § 5 Abs. 2 WMVO-E hat der Werkstattrat in Zukunft ein Mitbestimmungsrecht bei:

1. Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,
2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Pausen, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Arbeitszeit,
3. Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
4. Grundsätze für den Urlaubsplan,
5. Verpflegung
6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
7. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung,
8. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen
9. soziale Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten.

Gemäß Artikel 22, Nr. 8, § 37 Abs. 4 Satz 2 WMVO-E hat jedes Mitglied des Werkstattrats während seiner Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für den Besuch von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für 15 statt bisher zehn Tage.

Mit Artikel 22, Nr. 9, § 39 Abs. 1 Satz 2 WMVO-E wird eine Finanzierung der Interessenvertretung der Werkstattträte auf Landes- und Bundesebene geregelt. In Artikel 22, Nr. 10, § 39a+b WMVO-E werden Regelungen für Frauenbeauftragte getroffen. Dabei werden Weiterbildungsmöglichkeiten, Regelungen zur Freistellung für die Ausübung des Amtes und Vertretungsregeln ebenso verankert wie die Bereitstellung eines eigenen Budgets.

Bewertung:

Die geplante personelle Erweiterung des Werkstattrates in großen Werkstätten begrüßt der AWO Bundesverband. Sie ermöglicht in Zukunft auch eine angemessene Vertretung in Werkstätten mit mehr als 500 Wahlberechtigten.

Die neu aufgenommenen Mitbestimmungsrechte für den Werkstatttrat sind nach unserer Auffassung detailliert und angemessen. Allerdings vermisst der AWO Bundesverband eine klare Abgrenzung hinsichtlich der Mitbestimmungsrechte von Betriebsräten.

Mit der geplanten Änderung der Freistellungsregelungen für Fort- und Weiterbildung würden Werkstattträte und Betriebsräte wie von der AWO gefordert³ gleich behandelt werden.

³ Stellungnahme des AWO Bundesverbandes im Rahmen des Fachgesprächs der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD zur Weiterentwicklung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung am 26.01.2015 in Berlin

Die gesetzliche Verankerung von Frauenbeauftragten begrüßt die AWO. Wir fordern jedoch eine Ergänzung von Regelungen zur angemessenen Qualifizierung für das Amt der Frauenbeauftragten und die Möglichkeit der Nutzung eines barrierefreien Raumes für vertrauliche Gespräche, damit das Amt mit gebotener Sorgfalt und notwendiger Vertraulichkeit ausgeführt werden kann.

Der AWO Bundesverband vermisst Regelungen zur Sicherstellung einer zeitgemäßen Kommunikation von Werkstatträten per Email und über das Internet. Die Finanzierung von Landes- und Bundesvertretung der Werkstatträte begrüßt die AWO ausdrücklich. Damit ist eine wichtige Voraussetzung geschaffen, damit Werkstatträte ihre Interessen auch auf Landes- und Bundesebene auf Augenhöhe vertreten können.

Zu den Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen aus Erwerbsarbeit für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zur Hilfe zur Pflege, Artikel 11, Nr. 5 § 66a SGB XII-E:

Für Leistungsberechtigte, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, erhöht sich das Schonvermögen ab dem Jahr 2017 auf 25.000 Euro, sofern dieser Betrag überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird.

Bewertung:

Die deutliche Erhöhung des Schonvermögens für erwerbstätige Menschen, die Hilfe zur Pflege erhalten, zur Sicherung einer angemessenen Lebensführung und zur Altersvorsorge bereits ab 2017 begrüßt der AWO Bundesverband als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Wir fordern dies jedoch auch für pflegebedürftige Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zur Pflege, die nicht über ein Einkommen aus Erwerbsarbeit verfügen. Für diesen Personenkreis sollten ab 2020 in der Hilfe zur Pflege ebenfalls die Regelungen zu Einkommen und Vermögen der Eingliederungshilfe gelten, so wie es dann für erwerbstätige pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen vorgesehen ist, wenn sie Hilfe zur Pflege erhalten.

* * *

AWO Bundesverband
Berlin, den 10.10.2016